

## Sachstandsbericht über die weitere Entwicklung der in der Gemeinderatssitzung am 24.11.2025 gefassten Beschlüsse bzgl. Klage der Gemeinde aufgrund fehlender Umsetzung des Lärmaktionsplanes

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 23.03.2026
<i>Auskunft erteilt:</i> Christina Telorac	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat Riegelsberg (Kenntnisnahme)	30.03.2026	Ö

### Sachverhalt

Die Fraktion Die Linke beantragt mit dem beigefügten Schreiben vom 13.03.2026 den Punkt "Sachstandsbericht über die weitere Entwicklung der in der Gemeinderatssitzung am 24.11.2025 gefassten Beschlüsse bzgl. Klage der Gemeinde aufgrund fehlender Umsetzung des Lärmaktionsplanes" auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung zu nehmen.

Anbei des gewünschte Antwortschreiben des Regionalverbandes vom 13.01.2026.

### Bisherige Beschlüsse

Gemeinderat 24.11.2025

### Beschlussvorschlag

nicht erforderlich

### Anlage/n

- 1 Antrag Die Linke - Sachstand Klage aufgrund fehlender Umsetzung Lärmaktionsplan (öffentlich)
- 2 Antwortschreiben Regionalverband Umsetzung Lärmaktionsplan vom 13.01.2026 (öffentlich)

**Fraktion DIE LINKE**

Die Vorsitzende  
Birgit Huonker  
Lampennester Str. 6  
66292 Riegelsberg

Tel. 0157-72710061

[Birgit.huonker@dielinke-riegelsberg.de](mailto:birgit.huonker@dielinke-riegelsberg.de)  
[www.dielinke-riegelsberg.de](http://www.dielinke-riegelsberg.de)

Riegelsberg, 13. März 2026

Birgit Huonker, 66292 Riegelsberg

Bürgermeister Klaus Häusle  
Rathaus Riegelsberg



**TOP zur Sitzung des Gemeinderates am 30. März 2026**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion DIE LINKE beantragt fristgerecht folgenden TOP (nicht unter dem TOP Mitteilungen) zur o.g. Gemeinderatssitzung im öffentlichen Teil:

**TOP Sachstandsbericht über die weitere Entwicklung der in der Gemeinderatssitzung am 24. November 2025 gefassten Beschlüsse bzgl. Klage der Gemeinde aufgrund fehlender Umsetzung des Lärmaktionsplanes**

Begründung:

Am 3. November 2025 wurde im öffentlichen Teil des Gemeinderates auf Antrag der Linksfraktion ein einstimmiger Beschluss aller Fraktionen gefasst, dass die Verwaltung beauftragt wird, zu prüfen, ob vor dem Verwaltungsgericht eine „Untätigkeitsklage“ gegen den Regionalverband und/oder den Landesbetrieb für Straßenbau erhoben wird.

Am 24. November 2025 wurde in der Gemeinderatssitzung einstimmig beschlossen, dass dem Regionalverband bis zum 31.01.2026 eine Frist zur Umsetzung der beantragten Maßnahmen zu setzen ist. Die restlichen Beschlüsse sind dem Protokoll zu entnehmen. Die Verwaltung wird gebeten, die entsprechenden Antwortschreiben der Straßenverkehrsbehörde im Regionalverband den Mitgliedern des Gemeinderates zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Huonker

Regionalverband Saarbrücken | FDO3 | Postfach 10 30 55 | 66030 Saarbrücken

Rechtsanwälte Heimes & Müller  
Trierer Straße 8-10

66111 Saarbrücken

Die Regionalverbandsdirektorin  
- Straßenverkehrsbehörde -

Dezernat 2, FD 03  
Recht, Ordnung und Bauaufsicht

Kontakt  
Herr Jungmann

Telefon: +49 681 506-3104  
Fax: +49 681 506-3390  
E-Mail: konstantin.jungmann@rvsbr.de

Schlossplatz 8-10  
66119 Saarbrücken,  
4. Stock, Zimmer 4.6

Aktenzeichen:  
(bei Antwort bitte immer angeben)

13. Januar 2026

## Lärmaktionsplanung Straßen 2024 der Gemeinde Riegelsberg Ihr Zeichen: 00004/23 MG/eb

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Groß,

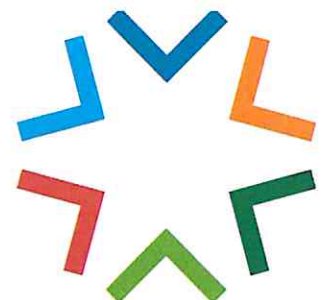
wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 25.11.2025. Der Regionalverband Saarbrücken hat die Angelegenheit bereits umfassend geprüft. Maßgeblich sind insoweit die bereits in der Vergangenheit abgegebenen Stellungnahmen des Regionalverbandes sowie die bestehende verkehrsrechtliche Anordnung vom 27.06.2022, an deren rechtlicher Bewertung unverändert festgehalten wird.

Der Regionalverband teilt insbesondere nicht die Auffassung, dass die im Lärmaktionsplan festgelegten Maßnahmen eine verbindliche Umsetzungspflicht der Straßenverkehrsbehörde ohne eigenständige straßenverkehrsrechtliche Prüfung begründen. Nach unserem Rechtsverständnis bleiben die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen der StVO, insbesondere des § 45 (9) StVO, weiterhin anwendbar. Eine Überlagerung oder Ersetzung des straßenverkehrsrechtlichen Prüfmaßstabs durch die kommunale Lärmaktionsplanung folgt nicht. Auszüge aus dem Lärmaktionsplan der Gemeinde Riegelsberg bestätigen diese Rechtsauffassung.

Am 04.11.2024 wurde von uns ein lärmtechnisches Gutachten beim Landesbetrieb für Straßenbau beauftragt. Sobald das Gutachten vorliegt, werden wir die Situation nochmals bewerten. Abschließend weisen wir darauf hin, dass der Regionalverband eine gerichtliche Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen ausdrücklich begrüßt. Dies kann zur Herstellung einer eindeutigen Rechtslage beitragen, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung für die zukünftige Anwendung der Lärmaktionsplanung und des Straßenverkehrsrechts hätte.

Bankverbindung:  
Sparkasse Saarbrücken  
BLZ 590 501 01, Kto. 356  
IBAN: DE73 5905 0101 0000 0003 56  
BIC: SAKSDE55

Sie erreichen uns:  
Mo, Mi u. Fr 8.00 – 12.00 Uhr  
Di 7.00 – 12.00 Uhr  
Mo, Di u. Mi 13.30 – 15.00 Uhr  
Do 13.30 – 17.30 Uhr



Der Regionalverband.  
Verbindet Städte,  
Gemeinden und Menschen.

Wir bitten um Verständnis, dass vor diesem Hintergrund derzeit keine abweichende Entscheidung getroffen werden kann.



Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Jungmann  
Regionalverbandsoberinspektor